

DLRG

Bezirk „Obere Elbe“ e.V. Pirna

Satzung

Fassung vom 24.11.2021



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Name-Bereich-Sitz	2
§2 Zweck	2
§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	3
§4 Geschäftsjahr	3
§5 Mitgliedschaft	4
§6 Beginn der Mitgliedschaft	4
§7 Ende der Mitgliedschaft	5
§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§9 Organe	6
§10 Hauptversammlung	6
§11 Gesamtvorstand / Vorstand im Sinne des §26 BGB	7
§12 Verhältnis zu nachgeordneten Gliederungen	9
§13 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen	9
§14 Ehrenrat	10
§15 Ehrungen	10
§16 Prüfungen	10
§17 Satzungsänderungen/ Satzungsneufassungen	10
§18 Auflösung	11
§19 Inkrafttreten	11

Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtliche und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsunfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft sowie deren Leitsätzen auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG. Soweit in dieser Satzung Ämter und Funktionen in der männlichen Sprachform dargestellt sind, dient dies lediglich der Einfachheit und Lesbarkeit. Ämter und Funktionen stehen selbstverständlich gleichermaßen Frauen und Männern offen.

§1 Name-Bereich-Sitz

1. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung: "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk „Obere Elbe“ e.V. Pirna nachfolgend Bezirk genannt.
2. Der Bezirk umfasst den Bereich des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge und hat den Sitz Pirna.

§2 Zweck

1. Die vordringlichste Aufgabe des Bezirkes ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
2. Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere, bedeutende Aufgabe des Bezirkes ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c. Förderung des Sports, insbesondere der Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
 - g. Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.

5. Der Bezirk vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der Bezirk tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Bezirk ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Bezirkes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat persönliche, kooperative und fördernde Mitglieder. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf der Begründung durch den Gesamtvorstand.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen des Bezirkes anerkennen.
3. Kooperative Mitglieder können juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Bezirkes ideell und materiell zu unterstützen und die die Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen des Vereines anerkennen.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, die Ziele und Aufgaben des Bezirkes zu fördern und die die Satzung, Ordnungen und weitere Bestimmungen des Bezirkes anerkennen.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme natürlicher Personen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Nach Bestätigung des Antrages durch den Gesamtvorstand wird die persönliche Mitgliedschaft durch Aushändigung des Mitgliedsbuches und nach Zahlung des Aufnahmebeitrages erworben.
2. Die Mitgliedschaft als kooperatives Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bezirk, vertreten durch den Gesamtvorstand, und nach Zahlung des Aufnahmebeitrages erworben.
3. Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bezirk, vertreten durch den Gesamtvorstand erworben.
4. Mitgliedschaft auf Zeit wird nach Abschluss einer Vereinbarung mit dem Bezirk, vertreten durch den Gesamtvorstand und Zahlung des Kursbeitrages für die Dauer des Kurses erworben. Mitglieder auf Zeit haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie haben kein Anrecht auf Leistungen des Vereins außer dem in den Kursen beschriebenen Inhalts. Der Beitrag des Kurses wird durch Beschluss des Vorstandes erhoben. Die Mitgliedschaft endet mit Abschluss des Kurses, jedoch spätestens nach 3 Monaten. Eine Mitgliedschaft auf Zeit überschreitet nicht das Kalenderjahr. Ein weiterführender Anspruch bei Nichtnutzung des Kursinhaltes besteht nicht. Eine Aufnahme als reguläres Mitglied ist danach möglich.
5. Mit Aufnahme erteilt das Mitglied, die Fotoerlaubnis für Fotos und Filme bei besonderen Übungen, Einsätzen, Veranstaltungen, Trainingslagern, Sondertrainingsprogrammen und Wettkämpfen. Dies gilt, wenn diesem Punkt nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
6. Mit der Aufnahme werden persönliche Daten des Mitgliedes aufgenommen und gespeichert. Diese Daten werden zweckbestimmt zur Begleichung des Beitrages (Bankeinzug) und in der Mitgliederdatei verwendet. Diese Daten sind dem Vorstand zugänglich. Die Weitergabe der persönlichen Daten erfolgt nur mit Zustimmung des

Mitgliedes z.B. bei Meldungen zu Wettkämpfen, Ausbildungen und der Öffentlichkeitsarbeit.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt wird bis 30. Juni oder zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens zum 31. März bzw. zum 30. September des gleichen Jahres schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand erklärt werden. Mitglieder, die zum 31.12. für das laufende und das abgelaufene Geschäftsjahr mit der Beitragsleistung im Rückstand sind, müssen aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstands. Den Ausschluss aus dem Bezirk regelt die Ehrenratsordnung der DLRG.
2. Bei Ende der Mitgliedschaft ist das im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum unverzüglich, spätestens bis 30 Tage nach Ausscheiden, an die zuständige Gliederung zurückzugeben.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Interessen der Mitglieder des Bezirkes werden gegenüber den übergeordneten Gliederungen durch den Gesamtvorstand bzw. gewählte Delegierte und gegenüber anderen juristischen Personen durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB oder durch dessen Beauftragte vertreten.
2. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres bzw. des Halbjahres. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Beitrag wird monatlich durch Bankeinzug entrichtet.
4. Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Zahlungszieles wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.
5. Stimmrecht mit je einer Stimme haben Personen, die
 - a) Mitglied des DLRG Bezirk „Obere Elbe“ e. V. Pirna sind
 - b) unbeschränkt geschäftsfähig sind mit Ausnahme der Mitglieder nach § 8.5d
 - c) ihre Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr erfüllt haben und
 - d) (nur für natürliche Personen) am Stimmtag das 13. Lebensjahr vollendet haben.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Bezirk alle Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Erfüllung des von dem Verein übernommenen Aufgaben erforderlich sind. Die Mitglieder haben ein Recht auf den Schutz ihrer persönlichen Daten vor Zugriffen Dritter.

7. Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst im Bereich des Bezirkes tätig sind, sollen Mitglieder der DLRG sein.

8. Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder oder anderer Personen wird der Bezirk nicht verpflichtet.

§9 Organe

Die Organe des Vereines. Pirna sind:

- a) die Hauptversammlung und
- b) Gesamtvorstand

§10 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Bezirkes.

Zu ihr gehören alle Mitglieder des Vereins. Sie hat die Aufgaben, über Fragen grundsätzlicher Art, die den Bezirk betreffen, zu beschließen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Gesamtvorstand
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstand
- e) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstand und Vorstandes gemäß § 26 BGB
- f) Wahl von zwei Kassenprüfern und zwei Stellvertretern für die Dauer von drei Jahren, die nicht Mitglied des Gesamtvorstand oder Vorstand im Sinne des §26 BGB sein dürfen.
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Feststellung des Haushaltvoranschlages bezogen auf drei Jahre
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des DLRG Bezirk „Obere Elbe“ e.V. Pirna

2. Die Hauptversammlung tritt als ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zusammen. Die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens alle 36 Monate stattzufinden. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) Gesamtvorstand oder Vorstand im Sinne des §26 BGB oder
 - b) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder
 - c) eine Ortsgruppe auf Antrag, dieses schriftlich verlangen.
3. Die Durchführung der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation, ist unter der Voraussetzung einer Lage oder Hinderung, die einer Präsenz entgegen steht, zulässig.
4. Der Gesamtvorstand beruft jede Hauptversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Publikation auf der Homepage und durch elektronische Nachricht des Bezirkes ein.
5. Von jeder Hauptversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.
6. Versammlungsleitung und Durchführung der Hauptversammlung werden durch die Geschäftsordnung gesondert geregelt.
7. Anträge zu jeder Hauptversammlung werden nur dann behandelt wenn sie schriftlich beim Gesamtvorstand mindestens 7 Tage vorher eingereicht werden.

§11 Gesamtvorstand / Vorstand im Sinne des §26 BGB

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Technischen Leiter Ausbildung
 - e) dem Technischen Leiter Einsatz
 - f) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Objektverantwortlichen
 - h) dem Jugendreferenten

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

2. Der Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des §26 BGB kann für die Wahrnehmung besondere Aufgaben weitere Beauftragte einsetzen, ohne dass sie stimmberechtigt sind. Dazu gehören auch die Stellvertreter nach Ziffer 1c)-1h).

3. Der Gesamtvorstand leitet den DLRG Bezirk „Obere Elbe“ e.V. Pirna im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
4. Die vereinsinterne Leitung des Gesamtvorstandes obliegt grundsätzlich dem Vorsitzenden. Zur vereinsinternen Vertretung des Gesamtvorstandes sind der Vorsitzende in allen Belangen und die anderen Gesamtvorstandsmitglieder in den Belangen entsprechend ihrem Aufgabengebiet berechtigt. Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.
5. Die Mitglieder nach Ziffer 1a)...1h) werden - soweit im Folgenden nicht anders bestimmt - für den Zeitraum von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt; Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur wirksamen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
6. Die Kandidaten müssen bei ihrer Wahl persönlich anwesend sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung bei dem Versammlungsleiter hinterlegt haben.
7. Die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgen in getrennt offenen Wahlgängen. Die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder werden ebenfalls offen gewählt. Die jeweiligen Wahlgänge werden als geheime Wahl mittels Stimmzettel durchgeführt, wenn mindestens 50 % der Hauptversammlung dies verlangen. Wiederwahl ist zulässig.
8. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimmenanzahl des 1. Wahlganges.
9. Scheidet während der Amtsdauer ein Gesamtvorstand oder Vorstand im Sinne des §26 BGB aus, werden dessen Amtsgeschäfte durch den jeweiligen Stellvertreter übernommen, der damit alle Rechte und Pflichten eines Gesamtvorstand / Vorstand im Sinne des §26 BGB übernimmt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt dessen Stellvertreter die Amtsgeschäfte. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens des Stellvertreters übernimmt der Schatzmeister zusätzlich die Stellvertretung für den Vorsitzenden. Es ist spätestens zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Nachwahl für eine durch Ausscheiden vakante Funktion durchzuführen. Sofern ein Gesamtvorstand / Vorstand im Sinne des §26 BGB nachgewählt wird, endet seine Amtszeit mit der der übrigen Gesamtvorstand / Vorstand im Sinne des §26 BGB.
10. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Eine Anwesenheit der Vorständler oder Kandidaten ist nicht zwingend vorausgesetzt, sofern der Anwesenheit eine nachweisbare Lage oder Hinderung entgegensteht. Hierbei wird die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geschaffen.

12. Unter der Voraussetzung des §10.3 sind Abstimmungen und Wahlen im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig.

§12 Verhältnis zu nachgeordneten Gliederungen

1. Der Bezirk gliedert sich in Ortsgruppen und Stützpunkte.
2. Die Stützpunkte von humanitären Einrichtungen sind mit den Abteilungen von Sportvereinen, Ortsgruppen mit Sportvereinen gleich zu setzen.
3. Über die Bestimmung der Grenzen der Ortsgruppen und die Errichtung neuer Ortsgruppen und Stützpunkte entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Die in den nachgeordneten Ortsgruppen und Stützpunkten geltenden Satzungen müssen in Einklang mit dieser Satzung stehen. Neue Satzungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands des Bezirkes. Bei Meinungsverschiedenheiten oder wenn der Gesamtvorstand die Zustimmung verweigert, ist mindestens ein Versuch zu unternehmen, um per Beratung die Unstimmigkeiten auszuräumen. Gelingt das nicht, entscheidet die Hauptversammlung des Bezirkes mit einfacher Mehrheit.
5. Die Ortsgruppen und Stützpunkte halten sich an diese Satzung gebunden und verpflichten sich, die dem Bezirk zustehenden Rechte einzuräumen. Sie haben dem Bezirk Niederschriften und Jahresabschlüsse unverzüglich zuzuleiten und die festgelegten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.
6. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitragsverpflichtungen zum 31. Dezember des Vorjahres erfüllt sind. Die von den Ortsgruppen über den Bezirk an die übergeordneten Gliederung abzuführenden Beitragsanteile und deren Fälligkeit werden durch das oberste Organ der übergeordneten Gliederung festgelegt.

§13 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

1. Der Bezirk an die Satzung der übergeordneten Gliederung der DLRG gebunden und verpflichtet sich, die ihr zustehenden Rechte einzuräumen.
2. Die Stützpunkte sind gleichfalls an die Satzungen der übergeordneten Verbände gebunden.

§14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße zu ahnden.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensweise werden durch die Ehrenratsordnung der DLRG geregelt.

§15 Ehrungen

Personen, die sich durch hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat der DLRG erlassen wird.

§16 Prüfungen

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG geregelt. Sie ist für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

§17 Satzungsänderungen/ Satzungsneufassungen

1. Über Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen beschließt die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die Verfahrensweise entsprechend Paragraph 9 Abs. 5 ist einzuhalten. Satzungsänderungen und/ oder -neufassung müssen in Übereinstimmung mit der Satzung der übergeordneten Gliederung stehen.
2. Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs.1 S.1 AktG befugt, Änderungen bzw. Neufassungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichtes im Wege der Eintragung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen oder des DLRG Landesverbandes Sachsen e.V. Dresden erforderlich sind.
3. Die Satzungsänderung und/ oder -neufassung ist bekanntzugeben und zur nächsten Hauptversammlung zu bestätigen.

§18 Auflösung

1. Die Auflösung des Bezirkes sowie die Änderung der Zweckbestimmung können nur in einer zu diesem Zwecke mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG Bezirk „Obere Elbe“ e.V. Pirna oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Landesverband Sachsen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 20. November 1990 durch die Gründungsversammlung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 20307 beim Amtsgericht Dresden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde durch die Hauptversammlung in Pirna am 24.11.2021 vollständig neu gefasst. Die Neufassung tritt nach schriftlicher Genehmigung durch die DLRG Landesverband Sachsen e.V. sowie mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.